

21630

Anlage 1
Zuwendungsbescheid

(Bewilligungsbehörde)

....., den

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: ☐ Erholungsmaßnahmen für Kinder☐ Erholungsmaßnahmen für **erwachsene** behinderte Menschen☐ **Schulungsmaßnahmen** für Betreuungskräfte☐ Kur- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche, Mütter und VäterBezug: ☒ Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände bezüglich Verteilungsvorschlag vomAnlg.: ☒ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - **ANBest-P** - (Anlage 1)☒ Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 2) mit **Mustern der** Einzelanträge (Anlage 2 a, 2 b, 2 c, 2 d)

I.

1 Bewilligung:

Ich bewillige Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von
(in Buchstaben:..... DM
Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- | | |
|---|-----------------|
| ☐ Außerörtliche Erholungsmaßnahmen für Kinder aus bedürftigen Familien und für behinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung) | DM |
| ☐ Erholungsmaßnahmen für erwachsene Behinderte vom 25. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres | DM |
| ☐ Schulungsmaßnahme für Betreuungskräfte in der Kindererholung | DM |
| ☐ Kur- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter | DM |
| Gesamtsumme: | <u>..... DM</u> |

21630

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird
in Form der Festbetragsfinanzierung
als Zuschuß **gewährt**.

Sie sind **berechtigt**, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** oder zur erneuten Weiterleitung an andere Untergliederungen zur zweckentsprechenden Verwendung weiterzugeben.

4 Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde entsprechend Ihrem Verteilungsvorschlag ermittelt

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigung

..... DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zum 1. 5. ausgezahlt

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nummern 12, 13, 14, 2, 3.1, **3.3-3.6**, 4, 5.11, 5.14, 5.15, **6.2-6.6**, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2 Für die Zuwendungsbereiche
 - 2.1 | Förderung von außerörtlichen Erholungsmaßnahmen für Kinder und behinderte Kinder und Jugendliche
 - 2.1.1 Die Auswahl der in die Förderung **einzubeziehenden** Kinder ist von den Trägern der Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen.
 - 2.1.2 Es dürfen jedoch nur Kinder eine Landesförderung erhalten, wenn die Familie Empfänger von laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt nach § 22 BSHG
 - oder
 - Empfänger von Arbeitslosenhilfe ist
 - oder
 - erklärt, dass das monatliche Nettoeinkommen bei Familien mit einem Kind **unter** DM liegt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird, um DM,
 - oder
 - die behindert sind.
 - 2.1.3 Bei der Förderung können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berücksichtigt werden.
 - 2.1.4 Der Fördersatz beträgt je teilnehmendes Kind, das die **Voraussetzungen nach** 2.1.2 und 2.1.3 erfüllt, und Tag bis zu DM.
Für behinderte Kinder und Jugendliche beträgt er bis zu DM.
Der **Landeszuschuss** wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt.
Dem Antragsteller ist hierüber eine Abrechnung auszustellen.
 - 2.1.5 Die Erholungsmaßnahmen müssen, um in die Förderung einbezogen werden zu können, zwischen 7 und 30 Tagen dauern. Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen können ab 5-tägiger Dauer in die Förderung einbezogen werden.
 - 2.1.6 Die teilnehmenden Leiterinnen und Leiter und Helferinnen und Helfer können mit den Fördersätzen berücksichtigt werden, die für die Kinder, für die sie eingesetzt werden, gewährt werden.

21630

- 2.1.7 Für die Leitung von außerörtlichen Erholungsmaßnahmen dürfen sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (**Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen**) ggf. auch erfahrene Erzieher/innen bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte eingesetzt werden. Leiter und Helfer müssen vor ihrem erstmaligen Einsatz bei einer Erholungsmaßnahme an einer Grundschulung teilgenommen haben. Die als Leiter der Maßnahme vorgesehenen Personen müssen volljährig, die als **Helfer** vorgesehenen Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 2.1.8 Als **Teil** des Verwendungsnachweises ist beim Letztempfänger der Landeszuwendung für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Nachweises für alle außerörtlichen Maßnahmen der Einzelantrag gemäß Anlage 2 a für jedes geförderte Kind aufzubewahren und auf Verlangen mir und den Prüfungseinrichtungen des Landes zur Verfügung zu stellen und eine Gesamtabrechnung je durchgeführter Maßnahme aufzubewahren.
- 2.2 ☐ örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)
- 2.2.1 In die Förderung können alle teilnehmenden Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 16. **Lebensjahr**, behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einbezogen werden.
- 2.2.2 Der Fördersatz beträgt je teilnehmendem Kind bzw. Jugendlichen und Tag bis zu DM. Die Höhe des einzelnen Zuschusses bleibt Ihnen oder Ihren Untergliederungen bzw. Kirchenkreisen, Kirchengemeinden unter Berücksichtigung sozialer Belange vorbehalten.
- 2.2.3 Die Dauer der förderungsfähigen Maßnahmen beträgt 5 bis 30 Angebotstage.
- 2.2.4 Die teilnehmenden Leiterinnen und Leiter und Helferinnen und Helfer können ebenfalls mit dem Fördersatz nach Nummer 2.2.2 berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Nummer 2.1.7 gilt entsprechend.
- 2.2.6 Als Teil des Verwendungsnachweises ist eine Gesamtabrechnung je durchgeführter Maßnahme für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren.
- 2.3 ☐ **bei Förderung von Erholungsmaßnahmen für erwachsene behinderte Menschen**
- 2.3.1 In die Förderung können erwachsene behinderte Menschen vom 25. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr einbezogen werden, die aufgrund der Schwere der Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (siehe § 39 BSHG). Die Landeszuwendung darf nicht für behinderte Menschen eingesetzt werden, die für ihre Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme vom Landschaftsverband als überörtlichem Träger der Sozialhilfe hierfür Mittel erhalten.
- 2.3.2 Die Erholungsmaßnahmen müssen, um in die Förderung **einbezogen** werden zu können, mindestens 5 Tage und dürfen höchstens 30 Tage dauern.
- 2.3.3 Der Zuschuss beträgt bis zu DM pro Tag und Teilnehmer/in. Die teilnehmenden Betreuerinnen und Betreuer können ebenfalls mit diesem Fördersatz berücksichtigt werden.
- 2.3.4 Die Nummern 2.1.7 und 2.1.8 gelten entsprechend; für den Einzelantrag ist die Anlage 2b zu verwenden.
- 2.4 ☐ **bei Förderung von Schulungsmaßnahmen für Betreuungskräfte in der Kindererholung**
- 2.4.1 Die **Bildungsveranstaltungen** der **Grundschulung** müssen mindestens 10 Unterrichtsstunden und die in der Weiterschulung mindestens 5 Unterrichtsstunden umfassen.
- 2.4.2 Der Zuschuß ist auf der Grundlage eines Fördersatzes von bis zu DM je Teilnehmer und Unterrichtsstunde nachzuweisen. t,
- 2.5 ☐ **bei Förderung der Kur- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter**
- 2.5.1 Ergibt **sich** in der Gesamtfinanzierung einer Kurmaßnahme (einschließlich Fahrtkosten) **nach** Berücksichtigung der Leistungen der Krankenkasse und/oder der Sozialhilfe, ggf. **sonstiger** Zuschüsse von Gemeinden, **des** Trägers oder von anderen Kostenträgern eine Eigenbeteiligung von über **10,-DM** pro Tag für Väter und Mütter und über **5,-** DM pro Tag für Kinder und Jugendliche, können bis zur Höhe des übersteigenden Betrages - höchstens jedoch DM pro Tag und Teilnehmer - Landesmittel eingesetzt werden, sofern die Aufbringung des übersteigenden Eigenanteils aufgrund der persönlichen wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist. Die **Unzumutbarkeit** ist auf dem Antrag des Teilnehmers vom Träger zu begründen.
- 2.5.2 Die Kurbedürftigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- 2.5.3 Die Kurmaßnahmen sind unter ärztlicher Leitung durchzuführen.
- 2.5.4 Die Kurmaßnahmen müssen mindestens 21 Tage dauern.
- 2.5.5 **Heilkuren** in Krankenhäusern oder Einrichtungen, die der Preisbindung nach der **Bundespflegesatzverordnung** unterliegen, **können** nicht in die Förderung einbezogen werden.
- 2.5.6 Die Nummer 2.1.8 gilt entsprechend; es ist jedoch der Einzelantrag gemäß der Anlage 2c zu verwenden.
- 2.5.7 Für die Kurnacharbeit können bis zu DM pro Gruppentreffen (Dauer mind. 2 Std. für mindestens 6 Teilnehmer/innen, ggf. mit begleitender Kinderbetreuung) eingesetzt werden. Für die Teilnehmer/innen sind die Gruppentreffen kostenlos anzubieten. Der Nachweis der durchgeführten Gruppentreffen ist anhand von Teilnehmerlisten je Treffen zu führen mit Angabe des Datums, der Dauer und der persönlichen Unterschrift.

3 Bei Lebensaltersangaben gilt das im Bewilligungszeitraum vollendete **Lebensjahr**. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Altersgruppe im Bewilligungszeitraum vollenden, können in diesem Jahr **letztmalig** in die **Förderung einbezogen** werden.

4 An- und Abreisetag sind zusammen als 1 Tag anzurechnen.

5 Sofern Sie Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder **Kirchengemeinden/Kirchenkreise** bzw. an sonstige Untergliederungen weitergeben, ist diesen und im Falle der erneuten Weitergabe jedem weiteren Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben.

Von Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen bzw. sonstigen Untergliederungen ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigelegten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften **Gesamtverwendungsnachweis** beizufügen, in den die Angaben der **Untergliederungen oder** Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu übernehmen sind.

6 Der vorgeprüfte Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P nach dem beigelegten Muster (siehe Anlage 2) bis zum Ablauf des dem Bewilligungszeitraums folgenden 6. Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer **7.2** ANBest-P ist auch ein **fachlich und** sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende **Verwendung** der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder fachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die **Vorjahre** auszudehnen. Der **Prüfungsumfang** ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)